

VERANTWORTUNG

Zwölfteilige Serie zu Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Gefahrgutbeförderung. Praxisgerechte Tipps zur Umsetzung der Pflichten und zur Schulung der Mitarbeiter sollen helfen, den Dschungel der Rechtsvorschriften durchschaubar, nachvollziehbarer und den eigenen Unternehmerpflichten leichter zuordenbar zu machen.

- Teil 1: Übersicht und Definitionen
- Teil 2: Auftraggeber des Absenders
- Teil 3: Absender
- Teil 4: Beförderer**
- Teil 5: Verpacker
- Teil 6: Verloader
- Teil 7: Befüller
- Teil 8: Fahrzeugführer
- Teil 9: Entlader
- Teil 10: Empfänger
- Teil 11: Sonstige Verantwortlichkeiten
- Teil 12: Multimodaler Transport

Der Beförderer muss für die Mitnahme korrekter Kennzeichnungen sorgen.

Großer Einfluss

SICHERHEIT An der Funktion des Beförderers hängt wesentlich mehr als nur die Bereitstellung der Fahrzeugausrüstung. Welcher Anteil an der Sicherheit während eines Transports ihm gebührt, zeigt dieser Teil der Serie.

Der 4. Teil dieser Serie über die Pflichten der Beteiligten an einem Gefahrguttransport befasst sich mit dem Beförderer. Dieser ist definiert als das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt. Diese Definition findet man nur in Abschnitt 1.2.1 des ADR und nicht in der GGVSEB, was bedeutet, dass es keine abweichende Festlegung der Begriffsbestimmung in Deutschland gibt. In der Praxis wird dieser Verantwortungsbereich häufig mit dem Fahrer gleichgesetzt, hier ist jedoch das Transportunternehmen gemeint, handelsrechtlich spricht man vom Frachtführer. Lediglich bei selbstfahrenden Unternehmern handelt es sich um eine Personalunion von Be-

förderer und Fahrzeugführer. Eine solche Personalunion bedeutet aber unter anderem auch, dass ein selbstfahrender Unternehmer, der kennzeichnungspflichtige Transporte durchführt, einen Gefahrgutbeauftragten bestellen muss – auch wenn er keine Angestellten hat –, da er als Beförderer an der Gefahrgutbeförderung beteiligt und keine Freistellungsmöglichkeit der GbV anwendbar ist.

In allen anderen Fällen richten sich die Befördererplichten an den Chef des Fahrers, spricht an die Geschäftsleitung des Fuhrunternehmens und, sofern vorhanden, an die beauftragten Personen der Firma. Hierbei handelt es sich häufig um den Fuhrparkleiter oder den Transportleiter, aber auch der Werkstatteiter könnte verantwortlich Pflichten zum Beispiel für die Ausrüstung der Fahrzeuge übernehmen.

dem Spediteur oder dem direkt beauftragenden Versender der Ware, dem Verloader und dem Empfänger des Transportgutes. Er hat maßgeblichen Einfluss auf die Transportsicherheit, angefangen bei der Bereitstellung eines geeigneten Fahrzeugs über dessen Ausstattung bis hin zur Auswahl und dem Einsatz geeigneter und gut ausgebildeter Fahrzeugführer.

Gerade der letzte Punkt lässt in einigen Transportunternehmen zu wünschen übrig. Es herrscht teilweise die Meinung vor, dass die Gefahrgutfahrer ihre ADR-Bescheinigung haben und damit eine ausreichende Ausbildung und Fortbildung. Die Praxis zeigt jedoch, dass die ADR-Ausbildung alleine bei Weitem nicht ausreicht. Die Intervalle von fünf Jahren für die Fahrerschulungen bedeuten, dass in der Zwischenzeit zwei Änderungsintervalle der Gesetzesvorlagen stattgefunden haben. Davon erfahren manche Fahrer häufig nur durch Zufall, von Kollegen am Fahrerstammtisch, an den Ladestellen oder,

Transportkette: Zentrales Bindeglied
Der Beförderer ist ein zentrales Bindeglied zwischen dem Absender, das heißt

CHECKLISTE ONLINE

Im Internet unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik „Fachinformationen“ steht die vollständige Checkliste für die Befördererplichten als Download bereit.

das ist dann die schlechteste Variante, bei einer Kontrolle durch BAG oder Polizei.

Verantwortung für Fahrer vernachlässigt

Auch bei der Durchführung der offiziellen Auffrischungsschulungen für die Fahrer stellt sich immer wieder heraus, dass der Kenntnisstand der Fahrer zum Teil auf erschreckend niedrigem Niveau ist. Hier sind Konzepte und Weiterbildungsmaßnahmen gefragt, um die Fahrer laufend auf dem aktuellen Stand zu halten und mit neuesten Informationen zu versorgen. Das ist nicht immer einfach, wenn die Fahrer über ganz Deutschland oder noch weiter verteilt sind und nur selten oder vielleicht auch gar nicht in die Firmenzentrale kommen.

Aber eine Gehaltsabrechnung erhalten sie auch jeden Monat, da können durchaus auch mal Gefahrgutinformationen beiliegen. Diese sollten dann zielgerichtet auf die Bedürfnisse der Fahrer erstellt werden und nur die Dinge umfassen, die die Fahrer auch tatsächlich betreffen.

Viele Leser der Zeitschrift Gefahr/gut kennen wahrscheinlich die tabellarischen Übersichten über die Neuerungen, wenn die Gefahrgutvorschriften sich ändern – eine Übersicht, die es den Verantwortlichen in den Firmen ermöglicht, sich mit überschaubarem Aufwand einen Überblick über die Änderungen zu verschaffen. Bei der letzten Änderung durch das ADR 2011 waren das insgesamt 28 Seiten an Informationen.

Keiner sollte aber auf die Idee kommen, diese Gesamtübersicht allen Fahrern zu

schicken, da 90 Prozent davon für die Fahrer nicht relevant sind. Man sollte sich hier auf die Punkte beschränken, die Fahreraufgaben betreffen, gegebenenfalls ergänzt um Dinge, die immer wieder oder immer noch Fragen aufwerfen wie die „neuen“ Tunnelregelungen. Ein Beispiel einer solchen Fahrerinformation ist als Download unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik „Fachinformationen“ verfügbar.

Kommunikation ist gefragt

Die Theorie ist ganz einfach. Der Absender hat dem Beförderer alle transportrelevanten Informationen über das Gefahrgut schriftlich mitzuteilen, sei es via Fax, E-Mail oder sonstige Datenübertragung. Streng genommen gehören dazu nur die Klassifizierungsangaben, im Regelfall UN-Nummer, Bezeichnung, Gefahrzettelmuster und Verpackungsgruppe.

Natürlich braucht der Beförderer noch weitere Angaben unter anderem über die Art der zu transportierenden Versandstücke und Mengenangaben, um beispielsweise zu berechnen, ob es ein kennzeichnungspflichtiger Transport ist oder nicht. In der Praxis ist dies eher kein Problem, da es selbstverständlich ist, diese Angaben dem Frachtführer mitzuteilen.

Ein Bruch in der Informationskette tritt häufig auf, wenn Transportaufträge an Subunternehmer weitergereicht werden, die dann vielleicht einen weiteren Subunternehmer verpflichten. Der Absender hat hiervon teilweise keine Kenntnis, so dass es keine direkte Verbindung mehr zwi-

schen Absender und tatsächlichem Beförderer gibt. Eine Pflicht „Auftraggeber des Beförderers“ existiert nicht, so dass an die Sorgfaltspflicht der die Subunternehmer beauftragenden Firmen appelliert werden muss, diesen auch alle relevanten Informationen weiterzugeben. Dann kann es nicht passieren, dass ein Fahrer an der Ladestelle mit der Information ankommt „Ich soll hier drei Paletten abholen“ und dann aus allen Wolken fällt, wenn er realisiert, dass es sich um Gefahrgut handelt und er das gar nicht fahren darf. Handelt es sich um einen Transport von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial, sind ohnehin strengere Regeln anzusetzen, der Einsatz von Subunternehmern sollte hier immer im Vorfeld abgesprochen werden.

Pflichten im Detail

Die Pflichten des Beförderers sind zunächst im § 19 der GGVSEB aufgelistet. Zusätzliche Pflichten finden sich dann im § 27 Absätze (1), (2), (3), (4), (5) und (6) sowie in den §§ 29 (2), (4) und (5) und 35, Letzterer zum Thema Fahrwegbestimmung.

Häufig ist in der Praxis zu hören, der Beförderer ist für die Ausrüstung der Fahrzeuge verantwortlich. Dass zu seinem Aufgabenbereich aber wesentlich mehr zählt, macht bereits die folgende Kurzcheckliste mit den wichtigsten Pflichten des Beförderers deutlich.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte und Sicherheitsingenieur aus München

WAS DER BEFÖRDERER TUN MUSS

- Richtiges Fahrzeug für den Transport auswählen, aktuelle Bau- und ggf. Zulassungsvorschriften prüfen
- Beförderungseinheit mit Ausrüstungsgegenständen, Warntafeln, Placards und sonstigen Kennzeichnungen ausrüsten
- Dafür sorgen, dass geeignete und ausgebildete Fahrer eingesetzt werden
- Erforderliche Begleitpapiere mitgeben
- Beförderungspapier für mindestens drei Monate aufbewahren
- Prüfungen beim Versandstücktransport
 - keine nässeempfindlichen Packstücke auf offenen Fahrzeugen
 - ggf. Hinweisschild gemäß CV36 beim Gasetransport einsetzen
 - bestimmte Mengengrenzen beachten
- Prüfungen beim Transport in loser Schüttung
 - Ladungsverteilung beachten
 - korrekt beladen, Staubexplosionen vermeiden
- Prüfungen beim Tanktransport
 - Tankcodierung passend zum Gefahrgut und Werkstoff prüfen
 - Füllungsgrad beachten
 - Vorschriften bzgl. Nahrungsmittel beachten
 - Tankakte führen
- Sicherstellen, dass die Vorschriften über die Überwachung beim Parken durch die Fahrer eingehalten werden können
- Pflichten beim Transport radioaktiver Stoffe wahrnehmen, wenn Grenzwerte überschritten werden
- Mitarbeiter über Maßnahmen zur Sicherung und Umsetzung der allgemeinen Sicherungsmaßnahmen gemäß 1.10 ADR informieren
- Sicherungsplan bei Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial erstellen und implementieren. Bescheinigungen fünf Jahre aufbewahren
- Umgang mit begasten Güterbeförderungseinheiten schulen
- Allgemeine Sicherheitspflichten wahrnehmen
- Regelungen zur Fahrwegbestimmung beachten und Alternativen suchen, falls erforderlich